

EuGH schränkt kirchliches Arbeitsrecht ein

Gleichbehandlung ist für die EuGH-Richter oberstes Gebot

Dem Chefarzt einer katholischen Klinik wurde gekündigt, weil er ein zweites Mal geheiratet hat. Der Europäische Gerichtshof sieht darin eine "verbotene Diskriminierung". (Urteil vom 11.09.2018 - C-68/17)
Die Richter wiesen in ihrer Entscheidung darauf hin, dass sie keinen Zusammenhang zwischen der Zustimmung zum Eheverständnis der katholischen Kirche und den Tätigkeiten des Chefarztes sähen. Ein katholischer Chefarzt leitet eine Klinik und operiert genauso gut oder schlecht wie sein evangelischer oder konfessionsloser Kollege. Hier ist für die Richter in Luxemburg die Gleichbehandlung als Grundrecht verletzt.

Kündigung nach Wiederheirat

Nachdem sich seine erste Ehefrau im Jahre 2005 von ihm getrennt hatte, lebte der Kläger mit seiner jetzigen Frau von 2006 bis 2008 unverheiratet zusammen. Das war der Beklagten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts seit Herbst 2006 bekannt. Nach der Scheidung von seiner ersten Ehefrau Anfang 2008 heiratete der Kläger im August 2008 seine jetzige Frau standesamtlich. Davon erfuhr die Beklagte spätestens im November 2008. In den folgenden Wochen fanden sowohl zwischen den Parteien als auch auf Seiten der Beklagten Erörterungen und Beratungen statt. Nach Anhörung der bei ihr bestehenden Mitarbeitervertretung (MAV), die von einer Stellungnahme absah, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis im März 2009 fristgerecht zum 30. September 2009.

Dagegen hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben.

Er hat die Auffassung vertreten, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt. Die erneute Heirat stelle keinen Kündigungsgrund dar. Er sei als Chefarzt weder leitender Angestellter noch Träger der kirchlichen Verkündigung iSd. Art. 5 Abs. 3 GrO. Die Kündigung verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Beklagte habe andere geschiedene und wiederverheiratete Chefärzte durchaus eingestellt oder weiterbeschäftigt oder beschäftige sie sogar derzeit. Ein etwaiges Kündigungsrecht habe die Beklagte überdies verwirkt. Er habe sich nicht kirchenfeindlich verhalten. Die Trennung sei nicht öffentlich geworden. Sie habe auch bei der Belegschaft kein Ärgernis erregt.

Der Chefarzt hatte in allen Instanzen bis hin zum BAG Recht bekommen.

Auf die anschließende Verfassungsbeschwerde der Klinik hob das Bundesverfassungsgericht das Urteil des BAG auf und verwies die Sache zurück. Das BAG rief dann den EuGH an und bat diesen um Auslegung der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG. Nach dieser Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, einen Arbeitnehmer wegen seiner Religion oder seiner Weltanschauung zu diskriminieren.

EuGH: Religion muss wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung sein

Der EuGH stellt zunächst fest, dass der Beschluss einer Kirche oder einer anderen religiösen oder weltanschaulichen Organisation, die eine Klinik betreibt, an ihre leitenden Beschäftigten je nach deren Konfession oder Konfessionslosigkeit unterschiedliche Anforderungen an das loyale und aufrichtige Verhalten im Sinne dieses Ethos zu stellen, wirksam gerichtlich kontrolliert werden muss.

Bei dieser Kontrolle müsse das nationale Gericht sicherstellen, dass die Religion oder die Weltanschauung im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeiten oder die Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des fraglichen Ethos ist. Im Ausgangsfall müsse das BAG prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

EuGH erachtet katholisches Eheverständnis

nicht als wesentliche Anforderung an die Tätigkeit eines Chefarztes

Nach Auffassung des EuGH scheint die Akzeptanz des katholischen Eheverständnisses wegen der Bedeutung der vom Ausgangskläger als Chefarzt ausgeübten beruflichen Tätigkeiten für die Bekundung des Ethos der Klinik aber nicht notwendig zu sein.

Quelle Auszüge von:

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/eugh-kuendigung-eines-wiederverheirateten-katholischen-chefarztes-durch-katholische-klinik-kann-diskriminierung-sein>